

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 7

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

für den Sommer auf Zwilchstoff, dagegen für die härtere Jahreszeit nur auf gewöhnlichen Halblein beschränkt, die Summe von 58 Fr. erreicht; da würden demnach für alle übrigen Bedürfnisse nach Anschlag der zu entrichtenden Entschädigung im frühern Aufsatz noch in Summa Summarium 2 Fr. verbleiben. Folglich dürfte der mit neuer Bürde belastete Lehrer für seine vermehrte Arbeit, den verdoppelten Geduldproben das Vergnügen haben, von seiner ohnehin unzulängenden Besoldung einen Theil zum Unterhalt seines Zöglings zu verwenden. Das soll aber nicht Raum geben, um den angeregten trefflichen Gedanken in sich verkümmern zu lassen, sondern im Gegentheil anspornen zur Auffindung von Mitteln und Wegen, wie diese Klippe glücklich zu umschiffen sei.

Die Idee ist erhaben, ist ausführbar, sie verdient aber noch reifere Ueberlegung.

Schul-Chronik.

Bern. Besoldungsgesetz=Entwurf. Unterrichtsplan. (Korr.)
Durch Ihr Urtheil über den Besoldungsgesetz=Entwurf aufmerksam gemacht, prüfte ich nochmals wiederholt und genau die Bestimmungen darüber: ob die Staatszulage in dem aufgestellten Besoldungsminimum inbegriffen sei, oder nicht, und muß gestehen, daß ich, trotz dem ernstesten Wunsche, daß es anders sein möchte, Ihrer Auffassung beipslichten und das Aktenstück in der Hand behaupten: Die Staatszulage sei im Minimum inbegriffen. Dennoch wird die Versicherung des Gegentheils herumgeboden. Woher dieses? Wir wollen den Motiven nicht nachspüren — die Zeit wird sie an's Licht bringen. Vorläufig die wohlgemeinte Bitte an meine Collegen: macht Euch nicht Illusionen! Haltet Euch an das Aktenstück! Erwartet, was die nächste Zukunft bringt, ob und wie der Regierungsrath den Entwurf behandelt und in welcher Fassung er an den Großen Rath kommt. Geschieht nochmals nichts, oder nichts Erhebliches: dann seid Ihr auf Euch selbst angewiesen; dann wollen wir des Spruches gedenken: „Wer sich selbst hilft, dem hilft Gott.“ — —

Der Unterrichtsplan sagt auch in unserer Gegend nicht zu. Warum? den Hauptfehler desselben setze ich darein, daß er zu hoch geht, zu viel fordert und der subjektiven Berufstüchtigkeit des Lehrers zu wenig Spielraum läßt. Ich für meine Person bekenne mich dießfalls von ganzem Herzen zum Programm des „Schweiz. Volksschulblattes“: **tüchtige, gründliche und vielseitige Lehrerbildung; Fixirung des Lehrziels für die Unter-**

richtsstufen; gute Schulaufsicht. Wir setzen als weiteren Faktor hinzu: eine ökonomische Stellung des Lehrers, die ihn seinem Amte mit Freudigkeit leben läßt.

— Ehrenmeldung. Die Gemeinde Armühle hat letzten Samstag die Besoldung ihrer drei Primarlehrer um Fr. 290. 79 erhöht. Diese Lehrer sind nun folgendermaßen besoldet: Derjenige der Oberklasse erhält Fr. 500, der Mittelklasse Fr. 400 und derjenige der dritten Klasse Fr. 350 ohne Staatszulagen. Zudem haben die ersten zwei freie Wohnungen und alle drei zusammen sechs Klafter Holz. Die Ortsbewohner bezahlen überdieß noch vom Beginn der Sekundarschule an auf mehrere Jahre in freiwilligen Beiträgen Fr. 850 an die Kosten derselben. Wenn man bedenkt, daß die Einwohnergemeinde als solche so zu sagen kein Vermögen besitzt, sondern ihre Ausgaben durch Zellbezug decken muß, so erscheinen solche Beschlüsse noch um so ehrenhafter.

Freiburg. (Korresp.) Bei der Ausarbeitung des neuen Schulgesetz-Entwurfes für den reformirten Theil des Kantons, von dem, beiläufig gesagt, wir heute gerade so viel wissen, wie vor einem Jahre, ist es ein sehr unheimliches, beengendes Gefühl für den Lehrer, daß ihm auch nicht der geringste Anlaß geboten wird, seine Ansichten und Wünsche anzubringen, und doch könnte gerade der Lehrer am besten wissen, wo Mängeln und Gebrechen vorzubeugen und abzuhelpen wäre. Denn lebt der Lehrer gewöhnlich auch nur im Schulstaube, so lebt er dabei doch auch zwischen Volk und Gesetz, zwischen Verordnung und Ausführung. Er weiß, wie es steht und stehen sollte. Mit dem Volk und in dem Volke lebend, kennt er seine Bedürfnisse, seine Schwächen, seine Liebe, seine Wünsche; aber er soll auch wachen für die Erfüllung der Bestimmungen; er weiß, daß örtliche und persönliche Interessen nachstehen und zum Opfer gebracht werden müssen dem Wohle des Ganzen. Er kennt die Regeln auf dem Papier, aber auch die tausendfachen Ausnahmen im Leben, und einmal auf diesen Punkt gestellt, sollte er wohl zum äußern Bau und zur innern Einrichtung der Schule ein Wörtchen mitsprechen dürfen.

Nur auf einen Uebelstand des bisherigen Gesetzes will ich heute aufmerksam machen. Eine ganze Menge Aufseher und Behörden rief das Gesetz hervor, die alle den Lehrer und die Schule zu überwachen hatten. Die Verhandlungen und Beschlüsse aller dieser Behörden blieben aber dem Lehrer gewöhnlich fremd, wenn er nicht durch Zufall oder durch besondere Gnade in Kenntniß derselben gesetzt wurde. — Nicht einmal stummer Zeuge der Berathungen einer Schulkommission durfte so ein „Landschulmeister“ sein! Ein-